



Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
CH-9001 St.Gallen
pflegeinitiative@sg.ch

St. Gallen, 23.02.2024

Vernehmlassung über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Damann

Der Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI, bringt sich als Vertreterin der grössten Berufsgruppe und Initiatorin der Pflegeinitiative gerne in die Vernehmlassung ein.

Die Pflegeinitiative wurde vom Volk am 28. November 2021 mit einem grossen Mehr angenommen. Wir bedauern nach wie vor, dass der Bundesrat die Pflegeinitiative in zwei Etappen aufgeteilt hat. Wie in den Erläuterungen festgehalten, sind gute und faire Arbeitsbedingungen zentral für die Gewinnung von Auszubildenden und Studierenden in der Pflege sowie für die Berufsverweildauer. Daher wäre aus unserer Sicht eine Umsetzung der Bildungsoffensive zusammen mit Verbesserungen der Arbeitsbedingungen wohl effizienter und zielführender. Wir hoffen nun, dass die Arbeitgeber:innen zusammen mit der Politik die Finanzierung des Gesundheitswesens optimiert, damit die Inkonvenienzen und Dienstplangestaltungen an die gesellschaftlichen Gegebenheiten angeglichen werden könnten.

Bei unserer täglichen Arbeit sehen wir, dass die anfangs 2000 berechneten Zahlen von Übertritten der Sekundar- in die Tertiärstufe längst nicht mehr stimmen. Immer weniger FaGe's gehen nach dem Lehrabschluss den Weg in die Pflege, mitunter wegen den Arbeitsbedingungen. Es fehlt jetzt und in naher Zukunft massiv an diplomiertem Pflegepersonal.

Eine weitere Rückmeldung aus dem Pflegealltag ist, dass sich eine grosse Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis entwickelt habe. Im hektischen Pflegealltag bleibe kaum Raum, das Erlernte fachkompetent umzusetzen. Es besteht die Gefahr, dass im Ausbildungsbereich Qualitätsabstriche entstehen.

I Allgemeines	
Art. 1	Keine Bemerkungen
II Ausbildungsverpflichtung	
Art. 2 g)	Es stellt sich die Frage, ob Kleinheime mit weniger als 5 Pflege- oder Betreuungsbetten ebenfalls mitgemeint sind?
Art. 3 Grundsatz Ziff. 1	Es ist uns wichtig, dass mit «Spitex-Betriebe» klar hervorgeht, dass Institutionen in der ambulanten Langzeitpflege mit oder ohne kommunalen Leistungsauftrag verpflichtet werden, Pflegenden auf Sekundar- oder Tertiärstufen auszubilden bzw. Ersatzabgaben zu leisten.
Art. 4 Ersatzabgabe	In der Verordnung müssten die Kriterien einer unverschuldeten Nichteinhaltung genau definiert werden.
Art. 5 Höhe und Verwendungszweck	Keine Anmerkungen
III Beiträge	
Art. 6 Beiträge an Betriebe Ziff 2 a)	Antrag Änderungen: Formulierung anwenden Neu: «er gewährt einem Betrieb Beiträge»
Art. 7 Beitragshöhe	Keine Bemerkungen
Art. 8 Beiträge an Ausbildungsverbund	Abs 1 – Kann Formulierung ändern Neu: « Der Kanton verpflichtet die Ausbildungsbetriebe Ausbildungsverbunde zu bilden und gewährt entsprechend Beiträge» Wir begründen dies so, dass in der generalistischen Ausbildung die Studierenden in Pflege die Möglichkeit haben sollten, in verschiedenen Settings der Pflege Praktika's zu absolvieren.
Art. 9 Beitragshöhe und Beitragszweck	Keine Bemerkungen
Art. 10 Beiträge an höhere Fachschulen	Keine Bemerkungen
Art. 11 Beitragshöhe	Wir hören, dass die Finanzierung der Schulen sehr gut ausgestaltet ist und sie meist Überschüsse generieren, sodass ein solcher Beitrag obsolet ist.

	Die Frage stellt sich, ob anstelle die Oda-Gesundheit mit einem Beitrag unterstützt werden könnte, um die ÜK's zu finanzieren und zu stärken
Art. 12 Ausbildungsbeiträge für Studierende Abs. 1	Keine Bemerkungen
Art. 12 Ziff 2	Wir haben aktuell eine Berufsverweildauer von 8-10 Jahren. Es ist für uns unerklärlich, dass in diesem Absatz eine Altersbeschränkung vorgesehen ist. Um wirklich alle fähigen Interessierten zu gewinnen, vor allem die 20 bis 30jährigen Quereinsteiger:innen muss eine Altersbeschränkung zwingend wegfallen. Ob es sinnvoll ist, die über 50-jährigen auszuschliessen, könnte auch den Ausbildungsbetrieben überlassen werden. Auflistung a und b sind ersatzlos zu streichen
Art. 12 Abs. 3	Aus ethischen Überlegungen, im Sinne von Abwerbung von interessierten Studierenden aus dem Ausland, machen wir beliebt, diesen Absatz zu streichen.
Art. 13 Beitragshöhe Ziff. 1	Nach wir vor vertreten wir den Standpunkt, dass der Ausbildungslohn Stufe HF/FH analog der Ausbildungslöhne der Polizist:innen sein müsste. Es gibt aus berufspolitischer Sicht keine wesentlichen Unterschiede, weder im Anforderungsprofil noch in der Ausgestaltung der weiterführenden Ausbildung zur Polizist:in gegenüber dem Pflegestudium. Weiter erachten wir die Vorgehensweise mit einem sozialversicherungslosen Beitrag als unsozial, weil in Krankheitsfällen die Existenz gefährdet wäre insbesondere, wenn Sozialversicherungsbeiträge anstelle der Lohnfortzahlung bei Unfall oder Krankheit treten.
Art. 13 Beitragshöhe Ziff. 3	Kürzlich hat ein St.Galler Ökonom geäussert, dass beim Fachkräftemangel die Gefahr bestehe, die Anforderungen an die Ausbildung zu senken. Die Ausführungen in Ziff. 3 bzw. die im erläuternden Bericht umschriebenen Absichten, nur noch das zweijährige Studium in Pflege zu unterstützen, erachten wir als äusserst problematisch. Alle unsere angefragten Führungskräfte stehen diesem Vorgehen ablehnend gegenüber, insbesondere ohne parallele Anpassungen im Rahmenlehrplan. Wie sich interessierte FaGe's verhalten, wenn nur noch ein zweijähriges Studium mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden sollte, würde wohl erst die Zukunft aufzeigen. Wir orten drei Problemfelder, nämlich:

	<p>1. Wenn nur noch eine zweijährige Ausbildung finanziell unterstützt würde, so käme es wohl zu zahlreichen Studienverlängerungen, weil Prüfungen nicht bestanden werden. Würden diese Studierenden dann automatisch über drei Jahre die Ausbildungsbeiträge erhalten oder eben nicht?</p> <p>2. Müsste davon ausgegangen werden, dass es zusätzliche Studienabbrüche geben würde und diese Personen ganz aus der Pflege weggehen und sich einem anderen Beruf oder Studium hinwenden?</p> <p>3. Eine Ungleichbehandlung oder gar Diskriminierung der Studierenden geschaffen wird, obwohl der Auftrag gemäss Bundesverfassung ist, die Ausbildung zu fördern?</p>
Art. 14 Auszahlungsmodalitäten	Wie in Art. 13 festgehalten, sollte es sich nicht um einen Beitrag im Sinne eines Sonderausbildungsbeitrages handeln, sondern um einen Lohn. Da gerade die Sozialversicherungen wichtig sind für die Absicherung bei Unfall, Krankheit, IV, etc.
Art.15 Beiträge zur Unterstützung Wiedereinstieg	Keine Bemerkungen
Art. 16 Beitragshöhe	<p>Das Festhalten eines Höchstbetrages im Gesetz scheint ungünstig, weil die Angebote von Wiedereinsteigerinnenkursen breit gefächert sind. Die Kurstage sind nicht definiert. Ebenso sind die Kurskosten pro Tag den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten unterworfen.</p> <p>Ebenso ungünstig finden wir, dass auch Kurse ausserhalb des Kantons finanziert werden und somit die Angebote im Kanton konkurrenzieren. Gemäss unseren Zahlen kann seit einigen Jahren maximal ein Gesamtkurs durchgeführt werden.</p> <p>Ebenso ist es unklar, wie die Kriterien der Kursinhalte für diese Wiedereinsteigerinnenkurse festgehalten sind und wer die Vorgaben dazu erlässt.</p>
Art. 17 Rückforderungen von Beiträgen	(Keine Bemerkung)
II Erlass «Gesetz über die Spitalplanung... etc.	
Art. 12	Keine Bemerkungen
IV	Wir begrüssen die unter a) und b) festgehaltenen Ausführungen insbesondere einen rückwirkenden Vollzug.



Fazit: Wir danken der Regierung für das breit ausgelegte Gesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege. Wir sind dezidiert der Meinung, dass künftig sowohl das zwei- wie auch das dreijährige Studium mit Ausbildungsbeiträgen von Bund und Kanton unterstützt werden müssen. Die Forderungen der Pflegeinitiative bzw. dem Art. 117b der Bundesverfassung können unseres Erachtens nur so erfolgreich umgesetzt werden. Wir halten fest, dass das Augenmerk auf ein weiterhin qualitativ fundiertes Pflegestudium, sei es an der Fachhochschule und der Höheren Fachschule oder in den Ausbildungsstätten, gelegt werden muss. Wir brauchen alle fähigen und interessierten Personen in der Pflege und müssen in der jetzigen Situation des akuten Fachkräftemangels alles daransetzen, keine zusätzlichen Hürden zu schaffen.

Die Nachbarkantone Thurgau, Zürich, Glarus und Graubünden regeln in diesen Wochen ebenfalls die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege. Wir bitten die Regierung dringlich, die St.Galler Studierenden in Pflege mindestens gleichwertig oder besser zu stellen, damit die am Pflegestudium interessierten Frauen und Männer mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen hier die Ausbildung absolvieren

Wir danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Einbindung unserer Anmerkungen ins Gesetz.

Freundliche Grüsse

SBK Sektion SG TG AR AI

Cornelia Hartman
Präsidentin

Edith Wohlfender
Geschäftsleiterin